



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

26. Jahrgang

Sonsbeck, 19.09.2012

Nr. 18/2012

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Offenlegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	2 - 3
2. Offenlegung zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34, „Gelderner Straße-Nord“	4 - 5
3. Bekanntmachung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	6 - 8
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pachlandhof“	9 – 10
5. Bekanntmachung Schulanmeldung	11
6. Zwangsversteigerung Balberger Straße 22	12 - 13

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Offenlegung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, das Ergebnis der Bürgerversammlung vom 22.08.2012 werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Anlage 1 und 2 wird hierzu der Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt in dieser Fassung die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der Begründung und Umweltbericht und beschließt deren Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Durchführung der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.“

Hinsichtlich des vorstehenden Ratsbeschlusses vom 18.09.2012 liegt der Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 (2) BauGB in der Zeit **vom 04.10.2012 bis einschließlich 06.11.2012** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, vor dem Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

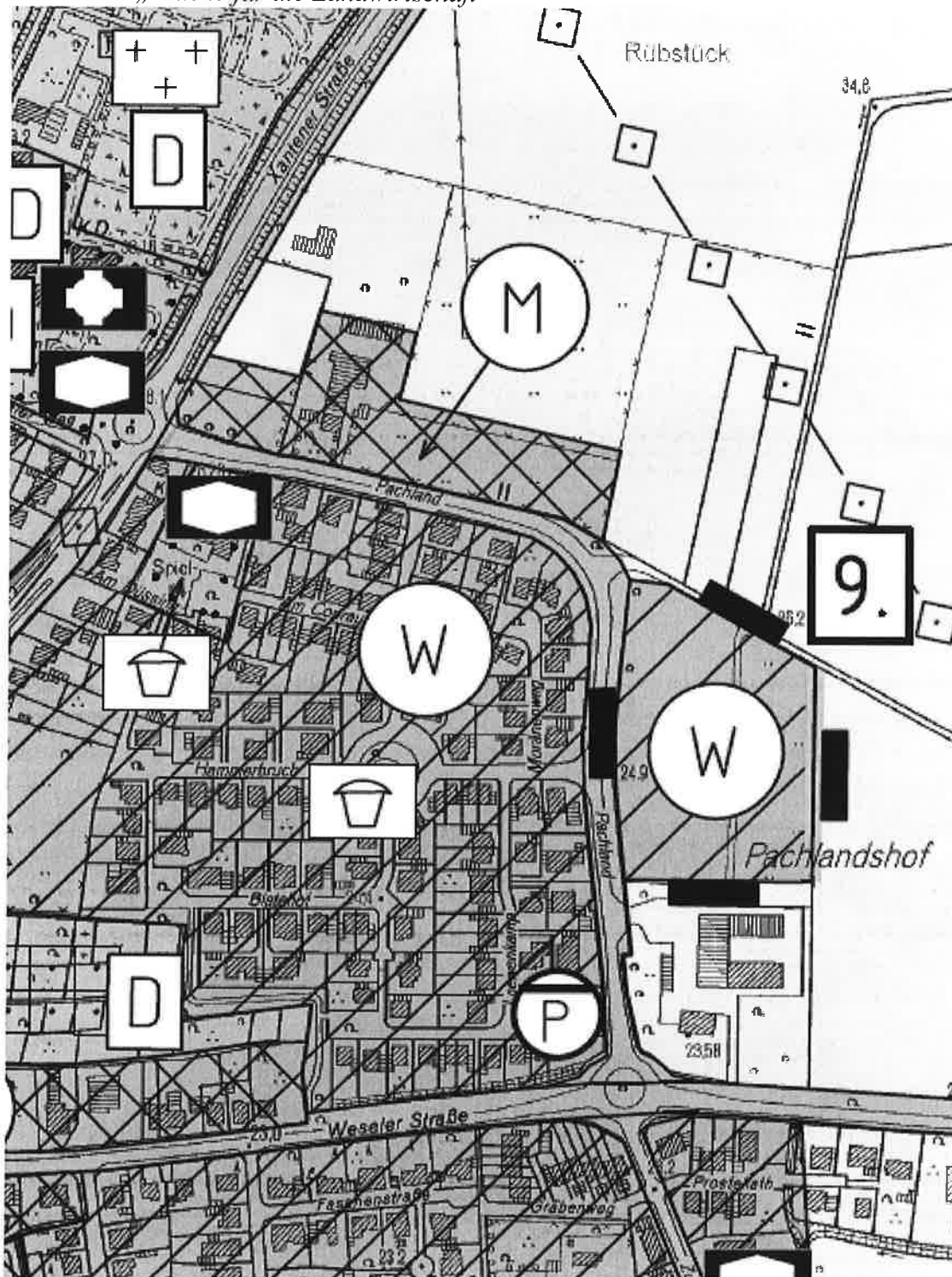
Dienststunden:	Montag – Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Interessierten Bürgern werden die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ in Sonsbeck -, und daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 19.09.2012

GIESBERS, Bürgermeister“

B e k a n n t m a c h u n g

über die Offenlegung

zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße- Nord“

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2011 fasste der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 18.09.2012 folgenden Beschluss:

„Über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wird gemäß Anlage 1 und die Ergebnisse der Bürgerversammlung vom 05.07.2012 wird gemäß Anlage 2 Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt den **Entwurf** des Bebauungsplanes Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (vgl. Anlage 3).“

Hinsichtlich des vorstehenden Beschlusses liegt nunmehr der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landschaftsökologischer Fachbeitrag Artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Gewerbe) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.10.2012** bis einschließlich **06.11.2012** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden: Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Interessierten Bürgern werden die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zum Bebauungsplanentwurf Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“ können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

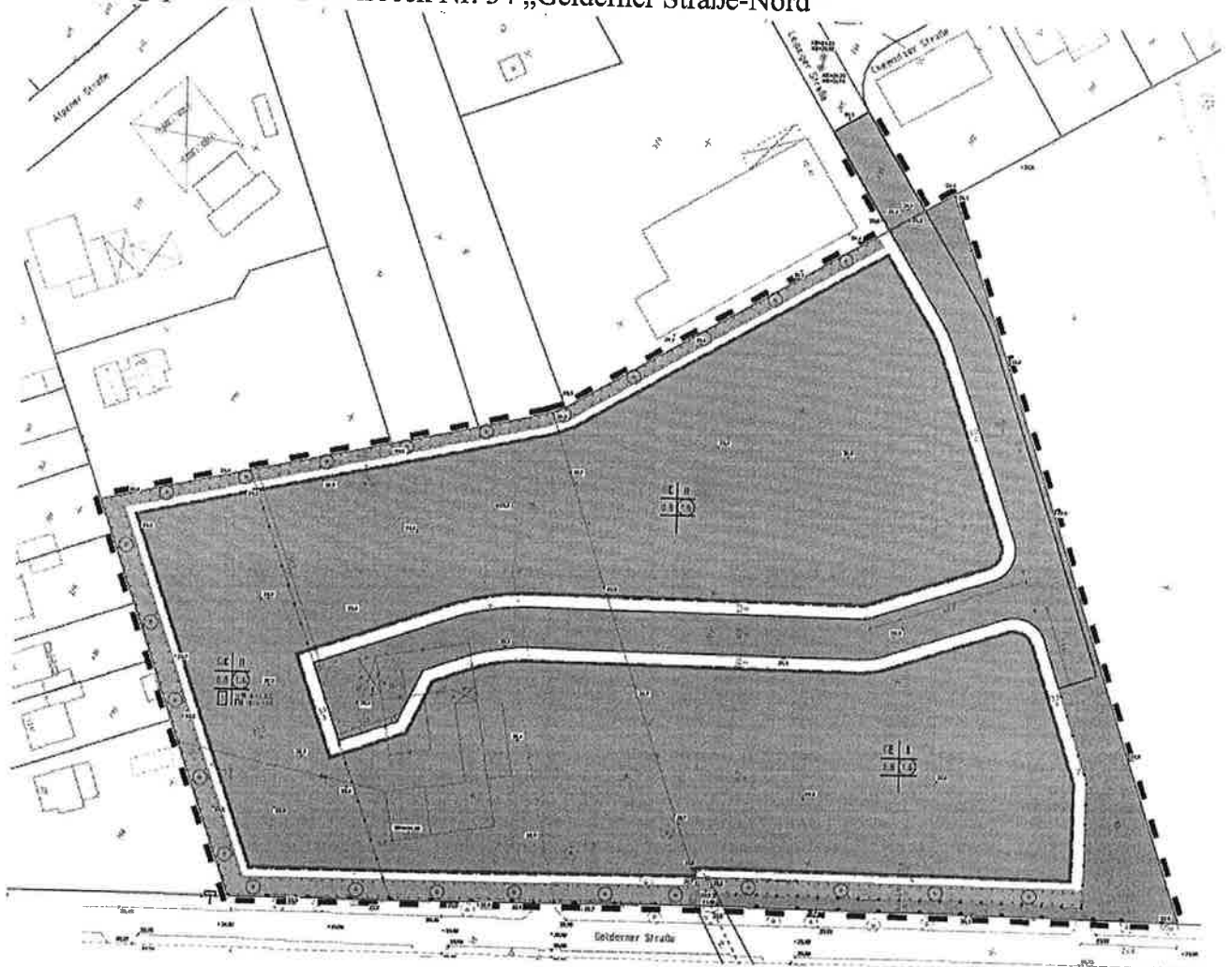
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen

des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Bebauungsplanentwurf Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße-Nord“



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss und die Offenlegung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2010, ortsüblich bekannt gemacht.

Sonsbeck, 19.09.2012

GIESBERS, Bürgermeister“

BEKANNTMACHUNG

über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt gem. §§ 2 ff. BauGB die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck und die Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung, sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.

Die Änderung soll sich im Einzelnen auf folgenden Punkt beziehen:

2. Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf (Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)“ in Hamb -, und daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft““

Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umweltbericht liegen **in der Zeit vom 04.10.2012 bis einschließlich 06.11.2012** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

Dienststunden: Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen.

Sonsbeck, 19.09.2012

GIESBERS, Bürgermeister

Bekanntmachung

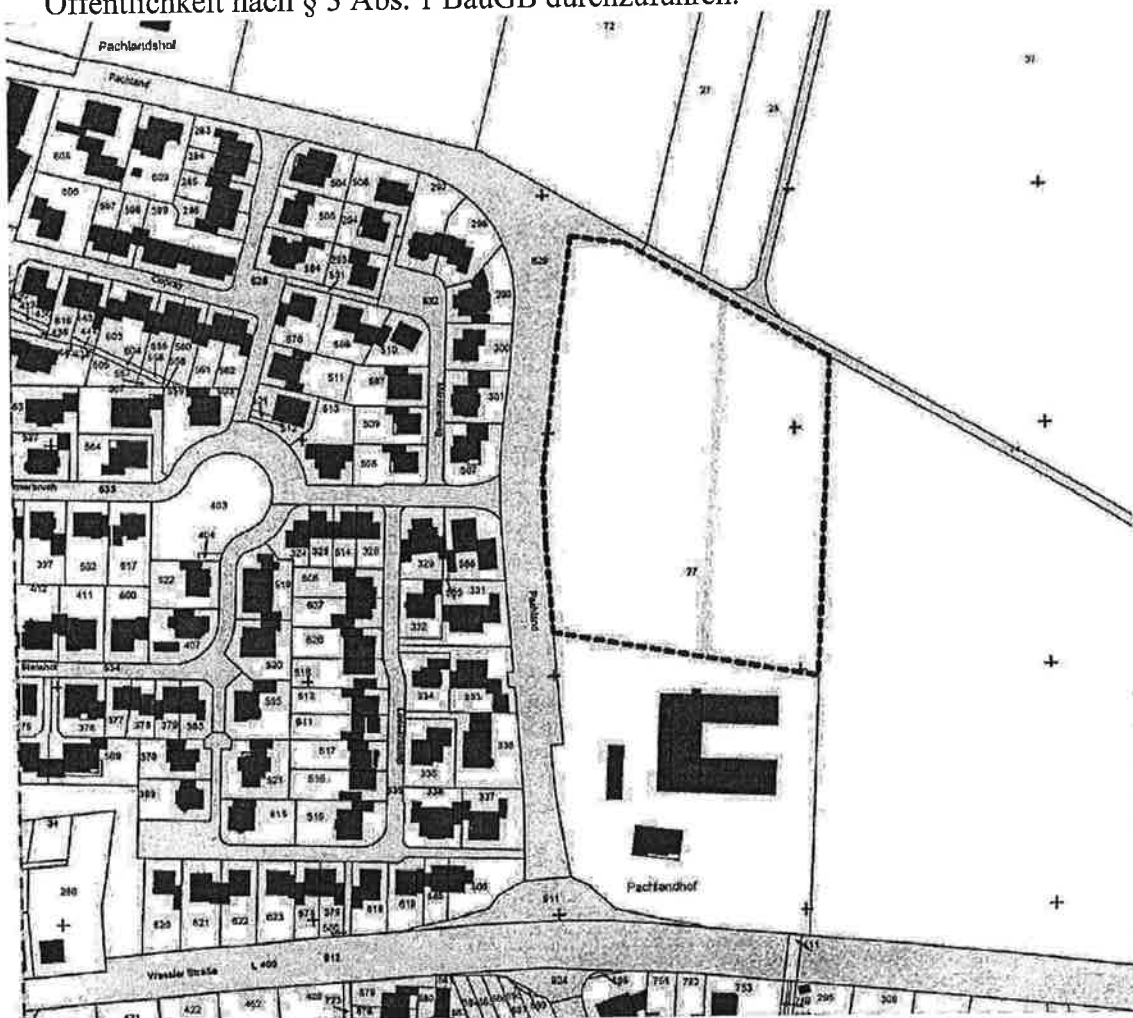
Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bereich, der begrenzt wird

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch den Wirtschaftsweg „Lichtweg“ |
| im Süden | durch den Pachlandhof, Gemarkung Labbeck, Flur 19, Flurstück 77 |
| im Osten | durch die landwirtschaftliche Fläche Gemarkung Labbeck, Flur 19, Flurstück 78 |
| im Westen | durch die Straße „Pachland“ |

wird der Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 35 „Pachlandhof“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan soll nach § 30 BauGB Festsetzungen treffen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen. Die Detailabgrenzung ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren einzuleiten, notwendige Fachstellungnahmen und Gutachten einzuholen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“



Gleichzeitig wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, um frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pachlandhof“, Begründung mit Umweltbericht **liegen in der Zeit vom 04.10.2012 bis einschließlich 06.11.2012** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, 19.09.2012

GIESBERS, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2013/14 der Johann-Hinrich-Wichern-Schule Sonsbeck (Gemeinschaftsgrundschule)

Die Anmeldung der für das Schuljahr 2013/14 schulpflichtig werdenden Kinder findet in der Johann-Hinrich-Wichern-Schule an den nachstehenden Terminen statt. Die Termine sind nach Anfangsbuchstaben der Nachnamen gegliedert.

Zur Feststellung der Sprachkompetenz müssen die schulpflichtigen Kinder bei der Anmeldung mitgebracht werden.

Buchstabe A - J am Montag, den 01.10.2012

Buchstabe K - Z am Dienstag, den 02.10.2012

Die Anmeldung findet an den genannten Tagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr **und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im Sekretariat der Johann-Hinrich-Wichern-Grundschule statt.

Erziehungsberechtigte, die aus dringenden Gründen die vorstehenden Termine nicht wahrnehmen können, setzen sich bitte mit dem Sekretariat der Schule in Verbindung (Tel.: 02838/2746).

Anzumelden sind:

- Alle Kinder, die im Zeitraum vom **01.10.2006 bis 30.09.2007** geboren sind.
- Alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch aus irgendwelchen Gründen noch nicht eingeschult wurden.

Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Für Kinder, die nach dem 01.10.2007 das 6. Lebensjahr vollenden, kann bis zum 28. Januar 2013 ein Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt werden.

003 K 053/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 29.11.2012 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Labbeck Blatt 0484 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Labbeck, Flur 16, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Balberger Str. 22, groß: 638 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um freistehendes, unterkellertes Zweifamilienhaus aus dem Jahr 1952 mit einer Wohnfläche von ca. 140 qm nebst geräumiger Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 21.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17.07.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt 

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

